



Amtssigniert. SID2024051095971
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtstafel

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Gewerbe & Grundverkehr

Karin Grünauer
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5484
bh.la.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-BA-3984/1/3-2024

Landeck, 13.05.2024

Peter Hafele, Kaunertal;

Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung für den Imbisswagen „Eat by Pete“ im Kaunertal

Bekanntgabe

Mit Schreiben vom 07.05.2024 hat Herr Peter Hafele bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für folgendes Projekt angesucht:

Kurzbeschreibung des Projektes:

Es ist beabsichtigt, auf Gst. 768/2, GB Kaunertal, einen mobilen Imbisswagen aufzustellen und zu betreiben. Der Imbisswagen soll als „Eat by Pete“ bezeichnet werden. Es handelt sich dabei um einen zweiachsigen Imbisswagen mit einseitig ausklappbarem Dachteil. Die Grundfläche des Imbisswagens beträgt 4,2 x 2,03 Meter. Der Imbisswagen weist eine Gesamthöhe von 2,96 Meter auf. Im Imbisswagen werden als Geräte eine Bratplatte, eine Fritteuse, ein Kühlisch, ein Tiefkühlschrank, ein Getränkeköhlschrank, eine Dunstabzugshaube, ein Induktionsherd, eine Kühlaufsatzvitrine, ein Toaster, eine Geschirrspülmaschine und eine Mikrowelle aufgestellt. Die Beheizung des Imbisswagens erfolgt über einen Heizlüfter.

Zusätzlich soll ein weiterer Anhänger aufgestellt werden. In diesem Anhänger werden ein Tiefkühlschrank, ein Köhlschrank und Regale zur Lagerung von Lebensmitteln und eine von außen selbstbedienbare Holly-Kaffeemaschine eingerichtet werden.

Am Vorplatz des Imbisswagens werden 8 Verabreichungsplätze eingerichtet. Die Betriebszeiten des Imbisswagens sind von Montag bis Sonntag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr vorgesehen.

Im Einzelnen wird auf die zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Da dieses Projekt die Voraussetzungen gemäß **§ 359 b Abs. 1 und 2 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 850/94, in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999**, erfüllt, hat die Gewerbebehörde die Angelegenheit im so genannten vereinfachten Verfahren (ohne mündliche Verhandlung mit den Nachbarn des Betriebes) zu erledigen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Referat Gewerbe & Grundverkehr, zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis längstens **29.05.2024** von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Absatz 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Ergeht an:

1. die **Gemeinde Kaunertal** mit dem Ersuchen, folgende Veranlassungen zu treffen:
 - A) Anschlag der Bekanntgabe an der **Amtstafel der Gemeinde** (§ 356 GewO 1994 iVm. § 41 AVG).
 - B) Anschlag der Bekanntgabe auf dem **Betriebsgrundstück** und in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern** (1. Nachbarschaftsring).
Die Eigentümer der betreffenden Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Anstelle des Anschlags kann diese Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen (§ 356 Abs. 1 GewO 1994).
 - C) Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Bekanntgabe, der Zustellnachweis über die persönliche Verständigung der Nachbarn sowie eine Liste jener Häuser, in denen die Bekanntgabe angeschlagen wurde, mögen im Postwege an die Bezirkshauptmannschaft Landeck übermittelt werden.
 - D) **Verständigung** des zuständigen Abwasserverbandes (Kanalisationsunternehmen) durch Übermittlung einer Kundmachung.
2. Verlautbarung der Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Landeck (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-landeck/>)

Für den Bezirkshauptmann

Karin Grünauer

Angeschlagen am: 14.05.2024

Abgenommen am: